Satzung
des
kfd-Diözesanverband
München und Freising e. V.

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) Diözesanverband München und Freising e.V. ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

In diesem Sinn ist sie eine Gemeinschaft

a. von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen,
b. in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben,
c. in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband München und Freising e. V. (nachfolgend Diözesanverband genannt).
2. Der Diözesanverband ist nach dem Codex luris Canonici (CIC), canon 321 ff. ein privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen.
3. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums München und Freising veröffentlichten, Fassung Anwendung.
4. Sitz des Diözesanverbandes ist München.
5. Der Diözesanverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen unter VRB-Nr. 6326.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Vermögensansprüche gegen den Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zwecke

1. Zweck des Verbandes ist auf der Grundlage der Präambel die Zusammenarbeit der in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands zusammengeschlossenen Frauen in Kirche und Gesellschaft. Hierbei fördert der Verband Zwecke der Religion, der Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und des Schutzes von Ehe und Familie im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

2. Der Diözesanverband verwirklicht seine Zwecke auf dieser Grundlage insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

 a. Ermutigung von Frauen, ihre eigene Spiritualität zu leben durch gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche, Besinnungstage und Exerzitien, religiöse Weiterbildung,
 b. Übernahme von religiösen, pastoralen und missionarischen Aufgaben,
 c. Bildung von Gruppen und Gemeinschaften auf allen Ebenen, insbesondere in der Pfarrgemeinde, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen,
 d. Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, insbesondere in der Frauenseelsorge,
 e. Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien,
 f. Förderung der ökumenischen Arbeit,
 g. Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter,
 h. Überpfarrliche Veranstaltungen wie Arbeitsgemeinschaften und Studientage, Informations- und Weiterbildungsangebote, Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote,
 i. Angebote von Arbeitshilfen,
 j. Angebote in den Bereichen Kunst, Kultur, Brauchtumspflege, musisches Tun und Sport,
 k. Zusammenarbeit im Diözesanverband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen,
 l. Förderung der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen, u. a. durch Besuchsdienste,
 m. Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft, um die Chancengleichheit zu verbessern,
 n. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen, Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen, zur Förderung der vorgenannten Satzungsziele,
 o. Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform oder Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach Zusendung der einen Hinweis auf den damit verbundenen Beitritt enthaltenden Beitragsrechnung, auf der Ebene des Diözesanverbandes erworben. In der Regel gehören die Mitglieder einer pfarrlichen kfd-Gemeinschaft an.
3. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet auf deren Antrag der Diözesanvorstand.
4. Die Mitglieder üben ihre Stimmrechte direkt in den pfarrlichen kfd-Gemeinschaften und durch stufenweise Delegation - in der Regel über regionale Zusammenschlüsse - im Diözesanverband München und Freising und - über diesen - im Bundesverband aus.
 Nicht in pfarrlichen kfd-Gemeinschaften organisierte Frauen üben ihr Stimmrecht über von ihnen gewählte und dem Verband benannte Delegierte im Diözesanverband München und Freising aus.
5. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben der kfd gewährleisten muss. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Diözesanversammlung der kfd unter Berücksichtigung des vom Bundesverband beschlossenen Beitragsanteils festgelegt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder den Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds, wenn der Diözesanvorstand den Ausschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt und das Mitglied die Interessen des Verbandes verletzt hat, eine mit den Satzungszwecken des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbart oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Ein Austritt ist zum 30. September eines Jahres schriftlich geltend zu machen und gilt dann ab dem Folgejahr. Die kfd-Gruppe auf Pfarrebene hat einen Abdruck des Austritts an den Diözesanverband zu senden.

§ 5 Aufbau der kfd im Bistum München und Freising

Der Diözesanverband gliedert sich wie folgt:

1. die kfd in der Pfarrgemeinde
2. die kfd im Dekanat
3. die kfd im Bistum (Diözesanverband)
4. und auf den Gliederungsebenen der Pfarrgemeinden sowie im Dekanat und im Diözesanverband in andere Organisationsformen.

Die einzelnen Ebenen arbeiten selbständig und können sich im Rahmen dieser Satzung ein eigenes Statut / eine eigene Ordnung geben. Die Diözesanversammlung kann Rahmenordnungen und Richtlinien mit unmittelbarer Geltung beschließen.Die einzelnen Ebenen leiten dem

Diözesanverband die für seine Arbeit erforderlichen Mitgliederdaten (Name, Adresse, Geburtsjahr) für die Mitgliederbetreuung durch den Bundesverband weiter.Der Verband beachtet die Bestimmungen der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums München und Freising veröffentlichten Fassung und die weiteren Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Organe des Diözesanverbandes

Organe des Diözesanverbandes sind:

1. die Diözesanversammlung
2. der Diözesanvorstand.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen (angemessen) erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Entschädigung für den Zeitaufwand und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 7 Die Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbandes.

1. Der Diözesanversammlung gehören an.
 a. als stimmberechtigte Mitglieder:
 - der Diözesanvorstand
 - die Dekanatsvorsitzenden und je zwei benannte Delegierte aus den Mitgliederversammlungen der Dekanate
 - Einzelmitglieder können durch eine in Textform gewählte Delegierte teilnehmen. Listen-, Block-, Verhältniswahl ist zulässig und eine Mindestbeteiligung bei der Abstimmung nicht erforderlich.

 b. beratend können hinzugezogen werden:
 - Bildungsreferentinnen der kfd auf diözesaner Ebene,
 - Vertreter-/in der kfd-Bundesebene
 - Vertreter-/in der Frauenseelsorge

2. Die Aufgaben der Diözesanversammlung sind insbesondere:
 a. Beschlussfassung über Schwerpunkte der Arbeit des Diözesanverbandes
 b. Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses
 c. Wahl des Diözesanvorstandes
 d. Bestellung der Kassenprüferinnen
 e. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 f. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes
 g. Entgegennahme und Beratung des Kassenberichtes
 h. Beschluss über die Entlastung des Diözesanvorstandes
 i. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 j. Beschluss über den Wirtschafts- und Stellenplan

k. Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabengebiete
l. Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung des Diözesanverbandes
m. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
n. Erlass von Rahmenordnungen und Richtlinien mit unmittelbarer Geltung
o. Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes
p. Festlegung der Höhe der Vergütung oder pauschaler Aufwandsentschädigungen der Dekanatssprecherinnen und der Mitglieder des Diözesanvorstandes, die nicht gestellt sind.

Gewählt werden zwei Kassenprüferinnen und eine Ersatzprüferin für die Dauer von in der Regel vier Jahren. Erneute Bestellung ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Arbeitsweise und Verfahrensregeln

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Ebenen des Verbandes analog, sofern keine gesonderten Regelungen getroffen werden.

a. Die Diözesanversammlung tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform und mindestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere Anträge, zu versenden. Anträge an die Diözesanversammlung müssen bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform eingereicht werden. Für Vorstandssitzungen verkürzen sich die Einladungsfristen.
b. Eine außerordentliche Sitzung der Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel ihrer Delegierten oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes dies in Textform begründen. Die Einberufung erfolgt wie unter 7.a. festgelegt.
c. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Eröffnung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Diözesanversammlung kann zu derselben Tagesordnung ein zweites Mal eingeladen werden. Die zweite Diözesanversammlung ist dann beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Darauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
d. Die Diözesanversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
e. Eine Abstimmung wird auf Antrag schriftlich vorgenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder diesem zustimmt.
f. Ist eine Delegierte der Delegiertenversammlung aus dem Dekanat verhindert, kann sie durch eine Stellvertreterin vertreten werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann darüber hinaus seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich übertragen; kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
g. Über jede Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll

angefertigt. Es enthält die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, gefasste Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Es wird innerhalb von sechs Wochen nach der Diözesanversammlung zugeschickt und gilt als genehmigt, wenn innerhalb vier Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche entscheidet die nächste Diözesanversammlung.

h. Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Verfahren zur Terminierung der Diözesanversammlung geregelt wird.

§ 8 Wahlen

Die nachfolgenden Regelungen gelten analog für alle Ebenen des Verbandes, sofern keine Sonderregelungen getroffen sind. Wählbar sind - mit Ausnahme des Diözesanpräses oder der/die Stellvertreter/in (Geistliche Begleitung) und der Referentinnen - nur Mitglieder der Katholischen Frauengemeinschaft im Diözesanverband München und Freising.

1. Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses

Zur Vorbereitung der Wahlen benennt die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss, dem mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband München und Freising e.V. – angehören und der bei Bedarf vorbehaltlich abweichender Versammlungsbeschlüsse selbst Mitglieder berufen kann.
Bei Annahme einer Kandidatur für die folgende Wahlperiode endet die Mitgliedschaft im Wahlausschuss. Daher sollen Ersatzmitglieder gewählt werden, die bei der Kandidatur von Ausschussmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wahl nachrücken. Der Wahlausschuss beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Leitung des Ausschusses.

2. Vorbereitung der Wahlen

Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern der Diözesanversammlung eingereicht. Sie können bis zu acht Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung an die Mitglieder ergeht wenigstens zwölf Wochen vor dem Wahltermin. Der Wahlausschuss berät die Wahlvorschläge, klärt mit den Kandidatinnen/Kandidaten, für welche Position sie kandidieren und erfragt die Bereitschaft, sich der Wahl zu stellen. Bis drei Wochen vor der Wahl hat der Wahlausschuss alle bis dahin feststehenden Kandidatinnen/Kandidaten den Mitgliedern der Diözesanversammlung bekannt zu geben. Der Wahlausschuss kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.
Falls nicht wenigstens eine Person für jede Position zur Verfügung steht, können Mitglieder noch am Wahltag in der Versammlung Wahlvorschläge machen, die jedoch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung angenommen werden

müssen.

3. Durchführung der Wahlen

Wahlen sind schriftlich und geheim. Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, dem nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung angehören dürfen, die sich nicht selbst zur Wahl stellen und nicht Mitglieder des Wahlausschusses sind. Der Wahlvorstand wird von der Diözesanversammlung benannt. Er besteht aus maximal fünf Mitgliedern und wird von einem Mitglied (Vorsitzende des Wahlvorstandes) geleitet, das er selbst mit der Leitung der Wahl beauftragt.
Personalbefragung und Personaldebatte finden vor der Wahl auf Antrag statt. Von der Personaldebatte sind die Kandidatinnen/Kandidaten und Gäste der Diözesanversammlung ausgeschlossen.
Die Stimmen werden von den bis zu vier Beisitzerinnen des Wahlvorstandes gezählt. Die Vorsitzende des Wahlvorstandes stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
Gewählt ist, wer wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
Stehen mehrere Kandidatinnen für eine Position zur Verfügung und erreicht keine im ersten Wahlgang wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter, ggf. ein dritter Wahlgang statt. Falls ein dritter Wahlgang notwendig wird, kandidieren nur die beiden Kandidatinnen, die im vorhergehenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Gewählt ist, wer im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist dreimal in die gleiche Position möglich.
Der Wahlvorstand fertigt über die Wahl ein Protokoll an, das von zwei seiner Mitglieder unterschrieben wird.
Bei Wahlen kann jederzeit auf Antrag beschlossen werden, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Außer bei der Wahl der Diözesanvorsitzenden, des Diözesanpräses und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters im Diözesanvorstand kann der Wahlvorstand Listen-, Block, Verhältniswahl vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Versammlung vorsehen.

4. Anfechtung der Wahlen

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat die Möglichkeit, die Wahlen anzufechten. Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats nach Beendigung der Diözesanversammlung beim Wahlvorstand schriftlich zu erfolgen.
Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten analog § 7.3.

§ 9 Der Diözesanvorstand

1. Mitglieder
 a. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:
 - die Diözesanvorsitzende
 - bis zu vier Stellvertreterinnen

- der Diözesanpräses oder sein/e Stellvertreter/in (Geistliche Begleitung)
- bis zu acht gewählte Delegierte aus der Delegiertenversammlung

b. beratende Mitglieder

- die Vorsitzende der LAG-kfd in Bayern
- die Bildungsreferentinnen des kfd-Diözesanverbandes München und Freising.

2. Wahl und Beauftragung

Die Diözesanvorsitzende, ihre Stellvertreterinnen und bis zu acht Delegierten werden für vier Jahre gewählt.
Die Bildungsreferentinnen, der Diözesanpräses oder sein/e Stellvertreter/in (Geistliche Begleitung), die Vorsitzende der LAG-kfd in Bayern werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für die Position des Diözesanpräses und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters ist für den/die vorgeschlagene/n Kandidaten/Kandidatin eine Freistellung durch den Erzbischof einzuholen. Nach erfolgter Wahl ist um Bestätigung und Ernennung für die entsprechende Position nachzusuchen.
Der Diözesanvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Soweit der Diözesanvorstand nach § 26 BGB noch nicht oder nicht mehr vollständig ist, rückt auf Beschluss des Diözesanvorstands eine der bis zu acht Delegierten aus dem Diözesanvorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl in den Vorstand nach § 26 BGB nach.
Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten analog § 7.3.

3. Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsämter stimmberechtigt besetzt sind.

4. Verbandsvertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Diözesanvorsitzende und die drei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verband gemeinsam. Er ist zuständig für die nachfolgend unter 5.i. – 5.l. genannten Aufgaben des Diözesanvorstandes.
Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/Referentin mit den Geschäftsführungsaufgaben beauftragen.
Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haften dem Verein nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen.

5. Aufgaben

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband und hat vor allem folgende Aufgaben:

a. Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung
b. Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Staat
c. Sorge für die Vertretung im kfd-Bundesverband
d. Sorge für Kontakte zu anderen Diözesanverbänden
e. Sorge für die Vertretung des Diözesanverbandes in den Gremien von Kirche, Gesellschaft und Staat
f. Kontakte zu den kfd-Gemeinschaften in den Gemeinden und Dekanaten des Bistums

g. Planung und Durchführung von Aktionen
h. Berichterstattung in der Diözesanversammlung hinsichtlich der satzungsgemäßen Aufgaben
i. Erstellung des Wirtschaftsplanes und Rechenschaftsberichts
j. Sorge für eine ordnungsgemäße Kassen- und Geschäftsführung
k. Beauftragung einer Geschäftsführerin oder Referentin und Regelung ihrer Rechtsverhältnisse
l. Aufnahme von Einzelmitgliedern

Die Regelungen über Einzelheiten zur Arbeit des Vorstandes zur Durchführung der Sitzungen und der Beschlussfassung obliegen der Verantwortung des Vorstandes.

§ 10 Die kfd im Dekanat

1. Verbandsstruktur

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands im Diözesanverband München und Freising ist der Zusammenschluss der kfd-Gruppen in Dekanaten.

2. Organe im Dekanat:
 a. Dekanatsvorstand
 b. Mitgliederversammlung

3. Dekanatsvorstand
 a. die Vorsitzende
 b. eine Stellvertreterin
 c. eine Beauftragte für Finanzen
 d. eine Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit (Schriftführerin)

Die Amtszeit des Dekanatsvorstandes beträgt vier Jahre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wahlen in § 8.

4. Aufgaben des Dekanatsvorstandes
 a. Vertretung der kfd auf Dekanatsebene
 b. Vertretung des Verbandes im kirchlichen und öffentlichen Leben
 c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Dekanat)
 d. Vertretung des Dekanats auf der Diözesanversammlung
 e. Weitergabe und Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanversammlung
 f. Planung und Durchführung von Aktionen
 g. Berichterstattung in der Dekanatsversammlung hinsichtlich der satzungsgemäßen Aufgaben
 h. Erstellung eines Wirtschaftsplanes und Rechenschaftsberichts
 i. Sorge für eine ordnungsgemäße Kassen- und Geschäftsführung
 j. Information über die Dekanatsleiterinnentagung
 k. Weitergabe von Anträgen und Anregungen aus dem Dekanat an den Diözesanverband
 l. Zusammenarbeit mit dem Diözesanverband
 m. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung auf Dekanatsebene. Die Regelungen zur Vorbereitung, Einberufung und Leitung in § 7. Abs. 3 gelten analog.

5. Mitgliederversammlung auf Dekanatsebene
 Stimmberechtigte Mitglieder:
 a. der Dekanatsvorstand
 b. aus den kfd-Pfarrgruppen jeweils die kfd-Vorsitzende bzw. die Teamsprecherin und bis zu zwei Mitglieder.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung auf Dekanatsebene
 a. Wahl des Dekanatsvorstandes
 b. Wahl zweier Vertreterinnen des Dekanats zur Diözesanversammlung und ihrer zwei Stellvertreterinnen mit Stimmübertragung im Verhinderungsfall. Die Dekanatsvorsitzende ist geborene Delegierte der Diözesanversammlung.
 c. Planung, Anregung und Erfahrungsaustausch bezüglich der Arbeit im Dekanat
 d. Beschlussfassung über Schwerpunkte der Arbeit
 e. Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses
 f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 g. Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabengebiete
 h. Entgegennahme des Kassenberichtes
 i. Beschlussfassung über die Entlastung des Dekanatsvorstandes

§ 11 Die kfd in der Gemeinde

Unter Berücksichtigung der Satzung des Diözesanverbandes kann sich die kfd in der Gemeinde als pfarrliche Gemeinschaft eine eigene Satzung geben. Die Satzung der pfarrlichen Gemeinschaft muss vom Diözesanverband genehmigt werden.
Liegt keine eigene Satzung vor, so gelten folgende Bestimmungen und sind im Übrigen die für die Diözesanebene geltenden Form- und Verfahrensvorschriften anzuwenden: Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands in der Pfarrei ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgabe im Bereich von Familie, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

1. Die kfd in der Gemeinde als pfarrliche Gemeinschaft verwirklicht die in § 3 der Satzung des kfd-Diözesanverbandes München und Freising e. V. genannten Zwecke unter Berücksichtigung des § 2 (Gemeinnützigkeit) der Satzung.

2. Mitgliedschaft und Beitrag

 Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft bejahen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung auf der Ebene des Diözesanverbandes München und Freising erworben. In der Regel gehören die Mitglieder pfarrlichen kfd-Gemeinschaften an. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag entsprechend der Festsetzung der Diözesanversammlung, der die Durchführung der Aufgaben in der pfarrlichen Gemeinschaft, im Diözesanverband und im Bundesverband gewährleisten soll. Der Mitgliederstand in der kfd-Gruppe am 15. November jeden Jahres ist die Grundlage für die Beitragsberechnung des Diözesanverbandes und des Bundesverbandes für das Folgejahr. Die kfd-

Gruppe auf Pfarrebene kann in ihrer jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung lediglich für den anteiligen Beitrag der Pfarrebene einen höheren Beitrag festlegen.
Durch die Mitgliedschaft in der kfd im Diözesanverband München und Freising wird zugleich die mittelbare Mitgliedschaft in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, Bundesverband e. V., in Düsseldorf, erworben. Mitgliederzeitschrift ist "Frau und Mutter".

3. Organe der pfarrlichen Gemeinschaft

a. Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der kfd-Gruppe, Vorstand/das Vorstandsteam und der Präses und/oder die Geistliche Begleitung.
Aufgaben:

- Wahl des kfd-Vorstands in der Pfarrei
- Wahl des Präses und/oder der Geistlichen Begleitung
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- Festsetzung der Beitragshöhe auf kfd-Ortsebene über den von der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes beschlossenen Beitrag hinaus.
- Beschlussfassung über Schwerpunkte der Arbeit
- Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabengebiete
- Entgegennahme des Kassenberichtes

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung setzt zwei Prüferinnen ein, die die Kasse jährlich auf ordnungsgemäße Kassenführung und die Verwendung der Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben überprüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung Bericht.
Sie werden für vier Jahre bestellt. Erneute Bestellung ist möglich.

b. kfd-Vorstand oder Leitungsteam
Die Mitgliederversammlung kann einen Vorstand oder ein Leitungsteam berufen.
Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes:

- die Vorsitzende
- eine Stellvertreterin
- eine Beauftragte für Finanzen
- eine Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit (Schriftführerin)
- der Präses (Pfarrer oder mitarbeitender Priester) oder die Geistliche

Begleitung.

Zusammensetzung des Leitungsteams:
Eine Sprecherin und weitere zwei bis fünf Mitglieder. Weitere (nicht stimmberechtigte) Mitglieder können bei Bedarf in den Pfarrvorstand oder das Leitungsteam berufen werden.

c. Aufgaben:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der kfd auf Pfarrebene
- Vertretung des Verbandes im pfarrlichen Leben (z. B. Pfarrgemeinderat)
- Beschlussfassung über Schwerpunkte der Arbeit
- Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands
- Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabengebiete
- Vertretung der kfd-Gruppe in der Mitgliederversammlung auf Dekanatsebene.

4. Auflösung

Die Auflösung einer kfd in der Pfarrgemeinde kann auf der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten kfd-Mitglieder beschlossen werden. Der Diözesanverband ist vor dem Vollzug der Auflösung zu hören. Bei Auflösung einer kfd in der Pfarrgemeinde oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den kfd-Diözesanverband München-Freising e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Eine solche pfarrliche Gemeinschaft verliert darüber hinaus das Recht, sich Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zu nennen.

§ 12 Mitarbeiterinnenkreis

Für apostolische und organisatorische Aufgaben kann die kfd in der Pfarrei einen Kreis von Helferinnen bzw. Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst bilden.
Aufgabe dieser Mitarbeiterinnen ist der Kontakt zu allen kfd-Frauen ihres Bezirkes. Bei ihren Besuchen verständigen sie die Frauen über die Arbeit der kfd und über die Anliegen des Pfarrlebens. Sie bringen die Mitgliederzeitschrift "Frau und Mutter" und holen den Beitrag ein. Eine monatliche Gesprächsrunde gibt Anregungen und Hilfe für diesen Dienst. Mitglieder des Mitarbeiterinnenkreises sind bis zu acht gewählte Vertreterinnen der Mitgliederversammlung. Der Mitarbeiterinnenkreis berät und unterstützt zudem den kfd-Vorstand auf Pfarrebene in organisatorischen Bereichen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Diözesanverbandes

1. Die Diözesanversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn Vorschläge zur Satzungsänderung wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich der Diözesanversammlung bekannt gegeben wurden; sie bedarf einer 2/3 Mehrheit.

2. Die Auflösung des Diözesanverbandes kann nur durch die Diözesanversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung des Diözesanverbandes ist allen Delegierten der Delegiertenversammlung mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für die Dekanats- und Pfarrebene (Mitgliederversammlung). Sie bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Vor Beschlussfassung über die Auflösung ist der Bundesverband zu verständigen und anzuhören. Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marianne-Dirks-Stiftung, Düsseldorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Verbandszwecke zu verwenden hat.

§14 Bischöfliche Aufsicht

Der Diözesanverband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögens- und Finanzaufsicht des Erzbischofs der Erzdiözese von München und Freising.

§ 15 Übergangsregelung

1. Die Mitglieder des ersten Wahlausschusses nach Inkrafttreten dieser Satzungsneufassung werden entgegen § 7 Abs. 2 b der Satzungsneufassung von dem nach Absatz 2 dieser Übergangsregelung gewählten Diözesanvorstand benannt. Dieser Wahlausschuss wird erstmals für ab 2018 durchgeführte Wahlen tätig.
2. Der Diözesanvorstand nach § 9 dieser Satzungsneufassung kann bereits mit Verabschiedung dieser Satzung gewählt werden. Ihm müssen entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzungsneufassung nicht bis zu acht gewählte Delegierte aus der Delegiertenversammlung angehören, sondern bis zu acht bei der Verabschiedung dieser Satzungsneufassung gewählten Repräsentantinnen der Regionen (§ 5) dieses Verbandes. Die Amtsdauer dieses Diözesanvorstandes endet mit späterer Neuwahl nach § 7 und § 8 dieser Satzungsneufassung.
3. Die Satzungsneufassung tritt erst mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Bis dahin bleibt der bisher amtierende Vorstand im Amt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 22.03.2017 in Kraft getreten. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 28.07.2016 beschlossen.